



Climate Protection, Green Tax & Energy

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

wir freuen uns, Ihnen in unserem ersten WTS Newsletter für dieses Jahr einen Überblick über die neuesten Entwicklungen in den Bereichen Climate Protection, Green Tax und Energy Law geben zu dürfen.

Ein Schwerpunkt dieser Ausgabe liegt auf dem aktuellen Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM). Wir beleuchten die zu beachtenden Fristen und die potenziellen Auswirkungen dieser Maßnahmen auf Ihr Unternehmen.

Im Bereich Green Tax widmen wir uns der aktuellen Diskussion zum Spitzenausgleich. Erfahren Sie, wie Betreiber hocheffizienter Blockheizkraftwerke von der Rechtsänderung zum 1. Januar 2024 profitieren können und welche Vorgehensweise empfohlen wird, um den Wegfall der vollständigen Steuerentlastung nach § 53a Absatz 6 des Energiesteuergesetzes optimal abzufedern.

Des Weiteren erwarten Sie in unserem Abschnitt zum Energy Law spannende Themen wie das neue Energieeffizienzgesetz mit Pflichten für Unternehmen ab dem 1. Januar 2024 und den verpflichtenden Einsatz von Wasserstoff gemäß RED III.

Außerdem möchten wir Sie herzlich zu unserer jährlichen

Konferenz Energie- und Stromsteuer & Energierecht 2024

am 25. April 2024 in Düsseldorf

Februar 2024

#1.2024

Climate Protection, Green Tax & Energy

wts

einladen. Experten aus Rechtsprechung, Lehre, Industrie und Beratung werden über aktuelle Themen der Energie- und Stromsteuer und des Energierechts referieren.

Für Fragen, Kritik oder Anregungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Wir wünschen viel Freude bei der Lektüre und Ihnen weiterhin alles Gute.

Herzlichst

Dr. Karen Möhlenkamp

Roman Bachmaier

Petra Chakam



Dr. Karen Möhlenkamp

Partner
Rechtsanwältin
Telefon +49 (0) 211 200 50-817
karen.moehlenkamp@wts.de



Roman Bachmaier

Director
Steuerberater, Dipl. Kfm.
Telefon +49 (0) 941 383873-107
roman.bachmaier@wts.de



Petra Chakam

Manager
Diplom-Kauffrau
Telefon +49 (0) 941 383873-138
petra.chakam@wts.de

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----|--|----|
| 1 | Climate Protection | 5 |
| 1.1 | CBAM: Überblick über Fristen und Sanktionen | 5 |
| 1.2 | Aktuelle Entwicklungen zur Plastiksteuer in Deutschland | 8 |
| 2 | Green Tax | 12 |
| 2.1 | Spitzenausgleich 2023 | 12 |
| 2.2 | Energie- und stromsteuerrechtliche Optimierung von KWK-Anlagen aufgrund Rechtsänderung zum 01.01.2024 | 14 |
| 2.3 | Voraussetzungen einer Steuerbefreiung für in mehreren Blockheizkraftwerken erzeugten Strom | 16 |
| 2.4 | Zur Anwendbarkeit des unionsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bei nationalem Recht | 19 |
| 3 | Energy Law | 21 |
| 3.1 | Energieeffizienzgesetz: Neue Pflichten für Unternehmen ab dem 1. Januar 2024 | 21 |
| 3.2 | Neuer energierechtlicher Begriff der Kundenanlage | 23 |
| 3.3 | Aktuelle Hinweise zur Erteilung der Begrenzungsbescheide nach dem EnFG für das Jahr 2024 | 25 |
| 3.4 | Befristete Erleichterungen bei Individuellen Netzentgelten: Auswirkungen des Beschlusses der Bundesnetzagentur vom 28.12.2023 für energieintensive Unternehmen | 26 |
| 3.5 | RED III - Verpflichtender Einsatz von Wasserstoff | 28 |
| 3.6 | Neu: Herkunftsnachweise für Gas, Wärme oder Kälte aus Erneuerbaren Energien | 30 |
| 3.7 | Neues Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze – Pflichten für die Betreiber von Wärmenetzen | 31 |
| 3.8 | Energiepreisbremse - Endabrechnung und rückwirkende Korrekturen in 2024 | 33 |
| 3.9 | Photovoltaik-Pflicht in den einzelnen Bundesländern | 35 |
| 4 | Veranstaltungen | 38 |
| 4.1 | Jahreskonferenz Energie- und Stromsteuer & Energierecht 2024 | 38 |
| 4.2 | Entlastungen durch Reduzierung der KWKG- und Offshore-Netzzumlage für energieintensive Unternehmen | 39 |
| 4.3 | Aktuelles zum Energie- und Stromsteuergesetz | 40 |
| 4.4 | Energie- und Stromsteuer für erneuerbare Energien und KWK-Anlagen | 40 |
| 4.5 | Update zur Energie- und Stromsteuer | 41 |

| | | |
|-----|---|----|
| 4.6 | CO ₂ -Emissionshandel mit Brennstoffen | 42 |
| 4.7 | EMCS - Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren | 43 |

1 Climate Protection

1.1 CBAM: Überblick über Fristen und Sanktionen



1. Einführung

Die Europäische Union hat zur Unterstützung ihres Ziels bis spätestens 2050 klimaneutral zu werden, ein neues umweltpolitisches Instrument, den CO₂-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM), eingeführt. Ein entsprechender Rechtsakt wurde in Form der EU-Verordnung 2023/956 (im Folgenden: CBAM- VO 2023/956) am 17. Mai 2023 in Kraft gesetzt. Es folgte die EU-Durchführungsverordnung (EU) 2023/1773 (im Folgenden: DV 2023/1773), die am 16. September 2023 in Kraft trat und die Anwendung der CBAM-Verordnung im Hinblick auf die Berichtspflichten konkretisieren soll.

CBAM ist Teil des EU-Gesetzespakets „Fit für 55“ und zielt auf die Bepreisung von Treibhausemissionen aus der Herstellung von Produkten, die in die EU importiert werden, ab. Betroffen sind folgende Sektoren: Strom, Zement, Eisen und Stahl, Aluminium, Düngemittel und Wasserstoff (CBAM-VO Anhang I). Damit will die EU die Verlagerung von CO₂-Emissionen in Drittländer verhindern und gleichzeitig Anreize schaffen, die Herstellungsprozesse der betroffenen Produkte technologisch umweltfreundlicher auszugestalten.

Die Einführung der CBAM-Verordnung wird schrittweise erfolgen. Zunächst mit einer Lernphase im sog. Übergangszeitraum und erst danach mit der endgültigen Umsetzung der Verordnung (Quelle: Europäische Kommission, Leitfaden zur Umsetzung von CBAM für Importeure von Waren in die EU, S.21).

2. Phase 1 - Übergangszeitraum (1. Oktober 2023 bis 31. Dezember 2025)

Mit dem Inkrafttreten der CBAM-Verordnung am 1. Oktober 2023 wurde auch der "Übergangszeitraum" begonnen, während dessen jeder in einem Mitgliedstaat niedergelassene Importeur CBAM-relevante Produkte mit den entsprechenden Daten berichten muss. Dieser Übergangszeitraum endet am 31. Dezember 2025 (Art. 32 CBAM-VO 2023/956 i. V. m. Art. 1 DV 2023/1773).

2.1 Erste Berichterstattung

Die Berichtspflichten sind vierteljährlich vorgesehen und der berichtspflichtige Anmelder muss CBAM-Berichte spätestens einen Monat nach Ablauf des betreffenden Quartals beim CBAM-Übergangsregister einreichen. (Art.8 DV 2023/1773). Da das erste Quartal den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 2023 umfasst, ist der erste CBAM-Bericht bis zum 31. Januar 2024 abzugeben.

Das zweite Quartal wird den Zeitraum vom 1.1.2024 bis zum 31.3.2024 umfassen, mit einer Berichtspflicht bis zum 30.04.2024 (Art. 8 DV-2023/1773). Ein ähnliches Berichtsverfahren wird sich bis zum letzten Quartal des Jahres 2025 erstrecken, was wiederum bedeutet, dass der letzte CBAM-Bericht mit Informationen über die im vierten Quartal 2025 eingeführten Waren bis zum 31. Januar 2026 vorgelegt werden muss (Erwg. 3 DV 2023/1773).

2.2 Ausnahmeregelung für die erste Berichterstattung

Aufgrund verschiedener technischer Probleme mit dem CBAM-Register hat die Kommission die Möglichkeit eingeräumt, ab dem 1. Februar bis zum 31. März 2024 über die CBAM-Übergangsregistratur eine Fristverlängerung von 30 Tagen zu beantragen. Dies bedeutet, dass Erstanträge für das 4. Quartal 2023 beispielsweise erst am 30. April 2024 eingereicht sein müssen, wenn der CBAM-Anmeldepflichtige seinen Antrag auf verspätete Einreichung am 31. März stellt. Generell beträgt die Frist zwischen der Antragstellung und der Einreichung des Berichts 30 Tage (Quelle: FAQ, Frage 27; Quelle: Guidance for declarants - "Request Delayed Submission", S.1).

Der Antragsteller beantragt eine Fristverlängerung, indem er im Menü des CBAM-Übergangsregisters zunächst "Meine Quartalsberichte ("My Quarterly Reports")" und dann "Antrag auf verspätete Einreichung ("Request delayed submission")" auswählt.

Die Option "Antrag auf verspätete Einreichung" ist sowohl für den Fall anwendbar, in dem ein Berichtsentwurf bereits vor dem Fälligkeitsdatum (z.B. 31.01.2024 für Q4-2023) erstellt wurde, als auch für die Fälle, in denen kein Berichtsentwurf vor dem Fälligkeitsdatum erstellt wurde. Dies nützt insbesondere den Anmeldern, die sich erst im Februar 2024 im CBAM-Übergangsregister registriert hatten und den Bericht für Q4-2023 nachträglich einreichen möchten.

Der "Antrag auf verspätete Einreichung" kann auch verwendet werden, wenn die zuständige Behörde den Anmelder auffordert, einen CBAM-Bericht einzureichen (Quelle: Guidance for declarants - "Request Delayed Submission", S.1)".

3. Phase 2 - Endgültige Laufzeit ab 1. Januar 2026

Nach Ablauf des Übergangszeitraums am 31.12.2025 wird die CBAM-Verordnung ab dem 1.1.2026 endgültig umgesetzt. Dies bedeutet, dass Importeure für jede CBAM-Ware, die in die EU importiert wird, Zertifikate erwerben müssen, die sie zum Durchschnittspreis der EU-ETS Zertifikate erhalten können (Quelle: Europäische Kommission, Leitfaden zur CBAM Umsetzung für Importeure von Waren in die EU, S.20.) Die Anzahl der Zertifikate wird der grauen Emission der importierten Waren entsprechen (Art. 22 Abs. 1 S. 1 i. V. m. Art. 6 Abs. 2 Buchst. c CBAM-VO 2023/956).

Für den Zeitraum von 2026 bis 2033 werden für CBAM-Verpflichtungen im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems kostenlose Zertifikate zugeteilt, die jedoch ab 2034 durch kostenpflichtige CBAM-Zertifikate ersetzt werden (Quelle: Europäische Kommission, Leitfaden zur Umsetzung von CBAM für Importeure von Waren in die EU, S.20-22).

4. Jährliche Erklärungspflicht ab 2026

Jeder zugelassene CBAM-Anmelder muss bis zum 31. Mai eines jeden Jahres, erstmals jedoch im Jahr 2027 für das Kalenderjahr 2026, eine Anzahl von CBAM-Zertifikaten in Form einer Erklärung beim CBAM-Register einreichen (Art. 6 i. V. m. Art. 22 Abs. 1 CBAM-VO 2023/956).

5. Sanktionen

Die Sanktionen für Verstöße gegen die CBAM-Berichtspflicht sind in Artikel 16 der CBAM-Durchführungsverordnung festgelegt. Sanktioniert wird die Nichteinreichung des CBAM-Berichts und/oder die Nichteinhaltung der von der zuständigen nationalen Behörde geforderten Maßnahmen zur Vervollständigung des CBAM-Berichts. In diesem Fall beträgt die Sanktion zwischen 10 und 50 Euro pro Tonne nicht berichteter Emissionen (Art. 16 Abs. 2 S. 1 DV 2023/1773). Höhere Sanktionen können verhängt werden, wenn mehr als zwei unvollständige oder fehlerhafte CBAM-Berichte eingereicht wurden, oder wenn die Abgabe des Berichts länger als sechs Monate versäumt wurde (Art. 16 Abs. 4 DV 2023/1773).

Die Sanktionen für Verstöße gegen die Abgabe von CBAM-Zertifikaten sind in der CBAM-Verordnung festgelegt und betragen 100 EUR für jede von der Anlage ausgestoßene Tonne Kohlendioxidäquivalent, für die der Betreiber keine Zertifikate abgegeben hat (Art. 26 Abs. 1 Verordnung 2023/956 i. V. m. Art. 16 Abs. 3 RL 2003/87).

Es sei darauf hingewiesen, dass nach Angaben der Kommission keine Sanktionen gegen Berichtspflichtige verhängt werden, die bei der Einreichung ihres ersten CBAM-Berichts auf technische Schwierigkeiten gestoßen sind (FAQ, Frage 26).

6. Fazit

Die neuen Verpflichtungen der CBAM-Verordnung für Importe aus Drittländern betreffen viele Importeure, jedoch war die Online-Plattform der EU nicht darauf vorbereitet, das Hochladen der ersten Welle von CBAM-Berichten problemlos zu ermöglichen. Aus diesem Grund musste die EU vorübergehend Ausnahmeregelungen in Bezug auf die Fristen für die Einreichung der Berichte und die Sanktionen einführen. Ob für das zweite Quartal ähnliche Schwierigkeiten zu erwarten sind, kann nicht vorhergesagt werden. Wir konnten für alle unsere Mandanten die CBAM - Daten in einer xml-Datei auf dem EU - Portal automatisiert hochladen und verifizieren. Hierzu bedienen wir uns einer Software, dem CBAM Facilitator. Bitte melden Sie sich, wenn Sie näheres hierzu erfahren möchten.

Autoren: Dr. Sabine Schulte-Beckhausen und Avtandil Sarishvili | beide Köln

1.2 Aktuelle Entwicklungen zur Plastiksteuer in Deutschland



Länderübersicht

Die deutsche Bundesregierung plant die Einführung einer Plastikabgabe, um die Kosten der EU-Kunststoffabgabe ab 01.01.2025 an die Hersteller und Importeure von Einweg-Plastikverpackungen weiterzugeben. Die geschätzten Einnahmen belaufen sich auf etwa 1,4 Milliarden Euro.

Außerdem fallen insbesondere im Lebensmittelbereich bestimmte Einwegkunststoffe seit dem 01.01.2024 bereits unter eine weitere neue Abgabe. Nach dem Einwegkunststofffondsgesetz (EWKFondsG) werden die betroffenen Hersteller und Importeure von Produkten aus Einwegkunststoff verpflichtet, eine jährliche Abgabe in einen zentralen vom Umweltbundesamt verwalteten Fonds einzuzahlen. Durch diese Sonderabgabe sollen die Hersteller und Importeure an den Kosten der kommunalen Abfallbeseitigung in Parks und Straßen beteiligt werden.

Das Einwegkunststofffondsgesetz dient der Umsetzung von Artikel 8 Absätze 1-7 in Verbindung mit Artikel 14 der EU-Einwegkunststoffrichtlinie RL (EU) 2019/904 in

nationales Recht. Demnach müssen die Mitgliedstaaten für bestimmte Einwegkunststoffprodukte, für die es derzeit keine leicht verfügbaren, geeigneten und nachhaltigeren Alternativen gibt, eine erweiterte Herstellerverantwortung nach dem Verursacherprinzip einführen.

Ziel dieser Kunststoffabgabe ist es, Eigenmittel für den EU-Haushalt zu erwirtschaften und nicht recycelte Kunststoffverpackungsabfälle zu reduzieren. Die Bundesregierung befindet sich allerdings noch in der Abstimmung, welche Kunststoffverpackungen bzw. Produkte mit Kunststoffanteilen konkret erfasst werden sollen (Drucksache 20/10201, S.3).

Jeder Mitgliedsstaat muss eine Abgabe an die EU zahlen, die sich aus der Multiplikation eines Satzes von 0,80 Euro pro Kilogramm mit dem Gewicht des nicht recycelten Kunststoffverpackungsabfalls ergibt. Einige Staaten haben bereits ähnliche Abgaben wie die in Deutschland geplanten eingeführt. Die meisten Mitgliedstaaten zahlen die Abgabe jedoch weiterhin aus ihren nationalen Haushalten.

Umfang der Steuer, Abgabenhöhe und Gebührenhöhe des Beitrags

Das Gesetz über den Fonds für Einwegkunststoffe gilt für Produkte, die ganz oder teilweise aus Kunststoff bestehen und die nicht so konzipiert, entwickelt und in Verkehr gebracht werden, dass sie innerhalb ihrer Lebensdauer mehrfach verwendet werden können, indem sie für denselben Zweck, für den sie konzipiert wurden, wieder befüllt oder wiederverwendet werden. In Anhang 1 des Gesetzes über den Fonds für Einwegkunststoffe werden die Produkte aus Einwegkunststoffen definiert, die der Abgabe unterliegen:

- Lebensmittelbehälter
- Packungen und Umhüllungen aus flexiblem Material, die Lebensmittel enthalten
- Getränkebehälter mit einem Fassungsvermögen von bis zu drei Litern
- Becher für Getränke, einschließlich ihrer Deckel und Abdeckungen
- Leichte Kunststofftragetaschen
- Feuchttücher
- Ballons
- Tabakerzeugnisse mit kunststoffhaltigen Filtern

Die Höhe der Abgabe richtet sich nach Art und Menge der Produkte, die die Hersteller und Importeure zuvor in Verkehr gebracht haben. Hierzu hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUV) am 12. Januar 2023 den Referentenentwurf einer Verordnung über die Abgabesätze und das Punktesystem des Single-Use-Kunststofffonds veröffentlicht. Der Verordnungsentwurf enthält Abgabesätze für jede Produktklasse und weitere operative Regelungen wie das Auszahlungssystem an die Kommunen und andere Anspruchsberechtigte.

Das Bundesministerium rechnet mit jährlichen Einnahmen von rund 434 Millionen Euro. Die ersten Auszahlungen an die Kommunen sind für Herbst 2025 für die im Jahr 2024 erbrachten abfallwirtschaftlichen Leistungen vorgesehen.

Abgabepflichtiger Personenkreis

Jede in Deutschland ansässige natürliche oder juristische Person unterliegt der neuen Abgabe, wenn sie als Hersteller, Abfüller, Verkäufer oder Importeur die betreffenden Einwegkunststofferzeugnisse erstmals gewerbsmäßig auf dem Markt bereitstellt. Als Bereitstellung auf dem Markt gilt jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Erzeugnisses zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Markt im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit. Dies gilt unabhängig von der Verkaufsmethode und auch für Fernabsatzverträge.

Natürliche oder juristische Personen, die nicht in Deutschland ansässig sind, unterliegen ebenfalls der neuen Abgabe, wenn sie die betreffenden Einwegkunststoffprodukte im Wege der Fernkommunikation direkt an private Haushalte oder andere Nutzer verkaufen.

Verpflichtungen zur Einhaltung der Vorschriften

Ab dem 1. Januar 2024 sind die Hersteller und Importeure von Einwegkunststoffprodukten verpflichtet, sich elektronisch auf der Website des Umweltbundesamtes zu registrieren. Für Unternehmen, die bereits im Verpackungsregister LUCID registriert sind, soll ein vereinfachtes Verfahren ermöglicht werden. Dennoch bliebe auch in diesem Fall die finanzielle Mehrbelastung für die betroffenen Unternehmen bestehen.

Die neue Abgabe führt zu einer Doppelbelastung für Hersteller und Importeure von Einwegkunststoffprodukten. Sie sind bereits nach dem Verpackungsgesetz verpflichtet, ein Lizenzentgelt an die dualen Systeme zu zahlen. Dieses Entgelt sorgt dafür, dass gebrauchte Verpackungen bundesweit gesammelt, sortiert und verwertet werden, was wiederum zur Rohstoffsicherung, zum Klimaschutz und zur Ressourcenschonung beiträgt.

Bis zum Inkrafttreten des neuen Einwegkunststofffondsgesetzes dürfen nicht registrierte Hersteller keine Einwegkunststoffprodukte mehr auf dem Markt bereitstellen, verkaufen oder gewerblich anbieten. Neben diesen verbotenen Produkten müssen die Betreiber von elektronischen Marktplätzen die Hersteller daran hindern, ihre Produkte auf solchen elektronischen Marktplätzen anzubieten, wenn sie nicht die erforderliche Registrierung durchgeführt haben.

Die Registrierungspflicht ist für die Produzenten nicht ohne Grund unerlässlich, denn auch die Erfüllungsdienstleister sind verpflichtet, den Status eines Produzenten zu prüfen, bevor sie ihre Dienste anbieten. Ein Verstoß gegen die Registrierungspflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße von bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

Jährlich zum 15. Mai, damit erstmals zum 15. Mai 2025, müssen die Hersteller dem Umweltbundesamt die Menge und die Art der im Vorjahr in Verkehr gebrachten oder verkauften Einwegkunststoffprodukte melden. Bei Überschreiten einer Bagatellgrenze von 100 Kilogramm pro Kalenderjahr müssen die gemeldeten Mengen durch eingetragene Sachverständige, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vereidigte

Buchprüfer überprüft und bestätigt werden. Ein Verstoß gegen die Meldepflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden. Wird kein Bericht vorgelegt, behält sich das Umweltbundesamt das Recht vor, die in Verkehr gebrachten Mengen zu schätzen.

Das Umweltbundesamt setzt die Sonderabgabe durch einen Bescheid über die Festsetzung von öffentlichen Abgaben fest. Die Höhe der Sonderabgabe ergibt sich aus der Multiplikation der gemeldeten Mengen mit den jeweiligen Abgabesätzen. Die Zahlung ist einmal jährlich, einen Monat nach Erhalt des Abgabenbescheids, zu leisten.

Zentrale Fondsverwaltung/Online-Plattform

Das Umweltbundesamt (UBA) baut die digitale Plattform DIVID zur Verwaltung und Abwicklung der von Unternehmen zu entrichtenden Abgaben an den Einweg-Kunststofffonds auf. Nach dem derzeitigen Zeitplan wird diese ab dem 1. April 2024 schrittweise in Betrieb genommen.

Das UBA wird den Einwegkunststofffond einschließlich des Registers für Hersteller und Berechtigte digital über die Einwegkunststofffond-Plattform DIVID verwalten. Ab 2025 wird das UBA auch die Höhe der von den einzelnen Herstellern zu zahlenden Abgabe sowie die Höhe der Zahlungen an Städte, Gemeinden und andere Berechtigte festlegen.

Regionale Steuern

Unabhängig von den nationalen Entwicklungen hat die Stadt Tübingen als erste Kommune in Deutschland eine Verpackungssteuer auf kommunaler Ebene eingeführt. Seit dem 1. Januar 2022 wird die Steuer auf Einwegverpackungen und -besteck erhoben in Höhe von 0,50 EUR pro Einweg-Getränkebehälter, Einweg-Geschirr und Einweg-Lebensmittelverpackung sowie in Höhe von 0,20 EUR pro Einweg-Besteck, wobei eine Obergrenze von 1,50 EUR pro Mahlzeit gilt. Die Steuer wird von den Einzelhandelsgeschäften erhoben, die für die Bereitstellung dieser Einwegverpackungen und des Einwegbestecks verantwortlich sind (z. B. Imbisse, Bäckereien, Tankstellen usw.).

Eine erste Zwischenbilanz zur Verpackungssteuer in Tübingen zeigt, dass von 420 angesprochenen Unternehmen 313 ihre Steuererklärung für 2022 beim Finanzamt eingereicht haben. Aufgrund der eingereichten Erklärungen wurden 161 Unternehmen als steuerbefreit eingestuft. 83 Steuerbescheide wurden rückwirkend zum 1. Januar 2022 verschickt. Ein Teil der Steuererklärungen wird derzeit noch geprüft und eine erste Erinnerung an die Pflicht zur Abgabe der Steuererklärung wurde verschickt. Liegt keine Steuererklärung vor, ist die Universitätsstadt Tübingen berechtigt, den Steuerbetrag zu schätzen und einen entsprechenden Steuerbescheid zu versenden. Die Unternehmen müssen ihre Steuererklärung für das Jahr 2023 bis zum 15. Januar 2024 bei der Stadtverwaltung einreichen. Aufgrund der bisher eingegangenen Steuererklärungen wird für das Jahr 2022 mit einem Steueraufkommen von mindestens 692.359 Euro gerechnet. Die Einnahmen fließen in den städtischen Haushalt und werden für die Abfallentsorgung im öffentlichen Raum verwendet(Quelle: <https://www.tuebingen.de/verpackungssteuer#/41595>)

Pläne zur Reform des Verpackungsgesetzes

Nach Ansicht der Bundesregierung hat § 21 des Verpackungsgesetzes in seiner jetzigen Form bereits ein wichtiges Signal an die Hersteller systembeteiligungspflichtiger Verpackungen für eine ökologische Verpackungsgestaltung gesetzt. Darauf aufbauend sieht die Bundesregierung es als notwendig an, die bestehende Regelung nun weiterzuentwickeln. Grund dafür ist, dass der Wettbewerb zwischen den dualen Systemen derzeit die Umsetzung einer ökologischen Gestaltung der Beteiligungsentgelte behindert.

Die Bundesregierung arbeitet derzeit an den Grundlagen für die gesetzliche Verankerung eines Fondsmodells mit dem Ziel, noch in dieser Legislaturperiode einen Gesetzentwurf vorzulegen. Eine öffentlich-rechtliche Ausgestaltung wird nicht angestrebt. Die rechtlichen Möglichkeiten und Spielräume für eine Überarbeitung des § 21 VerpackG hängen insbesondere auch von den laufenden Verhandlungen auf EU-Ebene über den Vorschlag für eine Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle ab (Drucksache 20/10040, [Deutscher Bundestag - Mehr Recycling-Anreize durch Reform des Verpackungsgesetzes](#)).

Autor: Bertil Kapff | Düsseldorf

2 Green Tax

2.1 Spitzenausgleich 2023



Ist ein Antrag in 2024 zulässig?

Die Antwort lautet "JA" - ohne "wenn und aber"

Ein Antrag auf Spitzenausgleich nach § 10 StromStG ist für das Antragsjahr 2023 in 2024 und darüber hinaus bis zum Ende der Festsetzungsfrist möglich. Der Gesetzgeber hat §

10 StromStG zum 01.01.2024, anders als die Parallelnorm im Energiesteuerrecht (§ 55 EnergieStG) aus dem Gesetz gestrichen. Diese Änderung führt hinsichtlich der Antragstellung nach § 10 StromStG (in der Fassung bis zum 31.12.2023) in Verbindung mit § 19 StromStV aber zu keiner Regelungslücke in der Rechtsanwendung.

Der sogenannte Spitzenausgleich ist ab dem 01.01.2024 mit der Einführung eines deutlich erhöhten Entlastungssatzes von 20,00 EUR pro MWh nach § 9b StromStG obsolet geworden.

§ 9b StromStG n.F. hat den Spitzenausgleich abgelöst, um die Stromkosten auch in 2024 gegenüber 2023 nicht weiter steigen zu lassen. Denn ohne diese Entlastungen ist die deutsche Wirtschaft aufgrund der hohen Stromkosten, die weit über dem EU-Durchschnitt liegen nicht wettbewerbsfähig. Nicht ohne Grund hat der Gesetzgeber die Strompreisbremse in 2023 eingeführt, um zusätzlich zum § 10 StromStG die Kosten zu senken.

Wenn also die Unternehmen des Produzierenden Gewerbes in 2023 mit Stromsteuer belastet sind und alle Anspruchsvoraussetzungen nach § 10 StromStG für 2023 vorliegen, haben sie einen uneingeschränkten gesetzlichen Anspruch auf Vergütung, auch dann, wenn sie diesen Anspruch erst in 2024 geltend machen. Dies ergibt sich unmittelbar aus dem Stromsteuergesetz § 10 in der Fassung bis 31.12.2023 und der Regelung zur Antragstellung nach § 19 StromStV, die nicht außer Kraft gesetzt wurde. Mit dem Antrag in 2024 wird nach § 19 StromStV lediglich der im Veranlagungsjahr 2023 entstandene Anspruch geltend gemacht.

Die Steuerentlastung bzw. Vergütung kann für 2023 und noch nicht verjährte Vorjahre nicht verwehrt werden, schon vor dem Hintergrund der hohen Stromkosten und des Willens des Gesetzgebers. Was der Gesetzgeber in keinem Fall wollte ist, dass energieintensive Unternehmen höher belastet werden als vor dem Auslaufen des § 10 StromStG. Denn bereits in der Gesetzesbegründung wird ausgeführt, dass das erhöhte Entlastungsvolumen (ab 1.1.2024) gezielt für Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz genutzt werden soll. Dieses Anliegen des Gesetzgebers wäre konterkariert, wenn noch nicht beantragte § 10 StromStG-Fälle aus den Vorjahren versagt würden, unabhängig davon, dass dies den rechtliche Gegebenheiten nach § 10 StromStG a.F. und des § 19 StromStV nicht entspräche.

Autor: Dr. Karen Möhlenkamp | Düsseldorf

2.2 Energie- und stromsteuerrechtliche Optimierung von KWK-Anlagen aufgrund Rechtsänderung zum 01.01.2024



Für den Heizstoffeinsatz in hocheffizienten Blockheizkraftwerken (BHKWs), die noch nicht vollständig abgeschrieben sind, kann ab dem Kalenderjahr 2024 keine vollständige Steuerentlastung mehr nach § 53a Abs. 6 EnergieStG beantragt werden. Stattdessen soll grundsätzlich die teilweise Steuerentlastung nach § 53a Abs. 4 EnergieStG zur Anwendung kommen. Dies führt jedoch zu einem reduzierten Entlastungsanspruch bei der Energiesteuer.

Aufgrund der seit dem 01.01.2024 deutlich erhöhten Stromsteuerentlastung für das Produzierende Gewerbe nach § 9b StromStG in Höhe von 20,00 EUR/MWh sollte deshalb geprüft werden, ob es nicht finanziell günstiger ist, auf die stromsteuerrechtliche Befreiung für den selbst erzeugten Strom zu verzichten und stattdessen dafür dann die volle Entlastung für die eingesetzten Heizstoffe nach § 53 EnergieStG in Anspruch zu nehmen.

Gesetzliche Änderung zum 01.01.2024

Mit Ablauf des 31.12.2023 wurde die vollständige Energiesteuerentlastung für Betreiber von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen) nach § 53a Abs. 6 EnergieStG aufgrund geänderter Vorgaben des EU-Beihilferechts durch Mitteilung im Bundesgesetzblatt außer Kraft gesetzt. Damit kann diese Steuerentlastung für das zum Betrieb verwendete Energieerzeugnis - insbesondere Erdgas - ab dem 01.01.2024 nicht mehr gewährt werden. Die Neuregelung betrifft alle bestehenden hocheffizienten KWK-Anlagen, die steuerlich noch nicht vollständig abgeschrieben sind.

Es besteht aber weiterhin die Möglichkeit, für die in KWK-Anlagen verwendeten Energieerzeugnisse eine teilweise Steuerentlastung nach § 53a Abs. 4 EnergieStG zu beantragen. Diese Steuerentlastung beträgt bspw. für Erdgas 4,42 EUR/MWh anstelle 5,50 EUR/MWh (§ 53a Abs. 6 EnergieStG). Die Rechtsänderung führt somit grundsätzlich zu einer Verteuerung des Erdgasverbrauchs in den Stromerzeugungsanlagen in Höhe von 1,08 EUR/MWh. Für Flüssiggas-BHKW sinkt die Begünstigung von 60,60 EUR/1.000 kg auf 19,60 EUR/1.000 kg und für Heizöl-BHKW von 61,35 EUR/1.000 Liter auf 40,35 EUR/1.000 Liter.

Optimierung durch Umstellung der energie- und stromsteuerrechtlichen Begünstigungen

Um sicherzustellen, dass KWK-Anlagen auch weiterhin die finanziell höchste energie- und stromsteuerrechtliche Förderung erhalten, sollten Anlagenbetreiber, die dem Produzierenden Gewerbe zugerechnet werden, vor dem Hintergrund der geänderten Gesetzeslage eine Neustrukturierung der Begünstigungen prüfen. Bei einem Verzicht auf die Steuerbefreiung für den selbsterzeugten Strom nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG kann auch für stromsteuerlich begünstigungsfähige Kleinanlagen die vollständige Steuerentlastung für die zur Stromerzeugung verwendeten Heizstoffmengen nach § 53 EnergieStG beantragt werden.

Da seit dem 01.01.2024 die Stromsteuer für den betrieblichen Eigenverbrauch nach Abzug der Vergütung nach § 9b StromStG lediglich 0,50 EUR/MWh beträgt, kann oftmals ein besseres Gesamtergebnis als bei dem von der Zollverwaltung angeratenen Umstieg auf die Teilentlastung nach § 53a Abs. 4 EnergieStG erzielt werden.

Stromabgaben an Dritte sind im Falle der Steuerentlastung im Gegensatz zur Steuerbefreiung für den selbsterzeugten Strom nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG nicht begünstigt. Der positive Effekt der Neustrukturierung hängt deshalb idealtypisch vom Anteil des selbst verbrauchten Stroms ab. Hinsichtlich der Drittmengenabgrenzung bei selbsterzeugten Strom ist das aktuelle Informationsschreiben der Generalzolldirektion zur quotale Zuordnung vom 26.05.2023 zu beachten. Der erhöhte Entlastungssatz nach § 9b Abs. 2a StromStG von 20,00 EUR/MWh ist zunächst auf die Kalenderjahre 2024 und 2025 begrenzt. Die weitere Zukunft der Entlastung ist ungewiss.

Soweit nur der selbst verbrauchte Strom betrachtet wird, ist ein Umstieg auf die vollständige Steuerentlastung nach § 53 EnergieStG immer grundsätzlich wirtschaftlich sinnvoll. Für die Bewertung des Gesamteffektes ist es jedoch entscheidend, was mit dem überschüssigen Strom passiert. Dieser kann entweder ins öffentliche Netz eingespeist werden oder im räumlichen Zusammenhang an begünstigte oder nicht begünstigte Letztverbraucher abgegeben werden. Es ist zudem zu berücksichtigen, ob eine mögliche Stromsteuer weiterbelastet werden kann.

Der Verzicht auf die Steuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG sollte im Regelfall durch Verzicht auf die vorliegende förmliche Erlaubnis sowie gleichzeitigen Betragung einer Erlaubnis als Eigenerzeuger (nicht erforderlich bei bestehender Versorgererlaubnis) gegenüber dem zuständigen Hauptzollamt erklärt werden. Im Fall der allgemeinen Erlaubnis für BHKWs mit einer elektrischen Nennleistung bis zu 50 kW kann nach

Auffassung der Zollverwaltung nicht auf die Steuerbefreiung verzichtet werden. Eine Ruhendstellung vorliegender Erlaubnisse ist gesetzlich nicht vorgesehen, sollte jedoch im Einzelfall mit dem zuständigen Hauptzollamt diskutiert werden.

Handlungsbedarf: Individuelle Berechnung je Stromerzeugungsanlage erforderlich

Im Ergebnis ist die optimale Vorgehensweise pro KWK-Anlage jeweils individuell zu bestimmen. Gerne unterstützen wir bei den entsprechenden Berechnungen. In jedem Fall sollten die für die Fahrweise des Blockheizkraftwerkes verantwortlichen Mitarbeiter über die Rechtsänderung informiert werden, damit diese ggf. die Parameter für den Betrieb der Stromerzeugungsanlagen anpassen können.

Autor: Bertil Kapff | Düsseldorf

2.3 Voraussetzungen einer Steuerbefreiung für in mehreren Blockheizkraftwerken erzeugten Strom



Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Beschluss vom 17.10.2023, VII R 50/20 in der Rechtsache über die Voraussetzungen einer Steuerbefreiung für in mehreren Blockheizkraftwerken erzeugten Strom entschieden.

Tatbestand

Die Klägerin betrieb im Kalenderjahr 2017 fünf Blockheizkraftwerke (BHKW), welche mit von ihr hergestelltem Biogas über Direktleitung befeuert wurden. Es handelt sich um eine Überschusseinspeisung, da Strom für die Stromerzeugung vor der Einspeisung entnommen wurde. Der eingespeiste Strom wurde nicht direkt durch die Klägerin an Letztverbraucher, sondern von einem Dritten geleistet. Dieser Dritte konnte die BHKW fernsteuern.

Mit Wirkung ab dem 12.09.2017 erteilte das Hauptzollamt (HZA) der Klägerin die Erlaubnis, Strom als Versorger zu leisten. In diesem Zusammenhang gab die Klägerin eine Stromsteueranmeldung für den Zeitraum 01.04.2017 bis 31.12.2017 ab und wies dort steuerfreie Mengen nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG aus. Das HZA setzte daraufhin auf diese Menge die Stromsteuer fest. In dem Einspruch der Klägerin wurde in der Begründung nun auf eine Steuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG hingewiesen. Darüber hinaus sei der Strom nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG von der Steuer befreit. Die einzelnen BHKW an den drei Standorten wiesen jeweils eine elektrische Nennleistung von weniger als zwei Megawatt auf. Jedes BHKW werde gesondert und unabhängig von den übrigen Standorten nach einem eigenen Fahrplan gesteuert. Das Hauptzollamt dagegen sah die Regelung des § 12b Abs. 2 StromStV als anwendbar an und verneinte auch diese Steuerbefreiung.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist begründet. Für den im Revisionsverfahren noch im Streit stehenden Strom ist die Stromsteuer gemäß § 5 Abs. 1 StromStG entstanden, weil die Klägerin als Versorgerin nach § 2 Nr. 1 StromStG dem Versorgungsnetz (zum Begriff des Versorgungsnetzes vgl. Senatsbeschluss vom 24.02.2016 - VII R 7/15, Rz 14) Strom zum Selbstverbrauch entnommen hat.

Die Klägerin war auch in dem Zeitraum Versorgerin, in dem sie noch nicht über eine entsprechende Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 S. 1 StromStG verfügte (bis einschließlich 11.09.2017), weil das Vorliegen einer förmlichen Erlaubnis ausweislich der Definition in § 2 Nr. 1 StromStG kein Tatbestandsmerkmal des Versorgerstatus ist. Die Klägerin ist hinsichtlich der entnommenen Strommenge als Versorgerin Steuerschuldnerin gemäß § 5 StromStG.

Eine Versagung der Steuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG verstößt im Streitfall nicht gegen den unionsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, weil der Klägerin für die von ihr begehrte Steuerbegünstigung noch das Entlastungsverfahren nach § 12a StromStV offensteht. Ein entsprechender Antrag wurde von der Klägerin eingereicht, ist aber nicht Gegenstand der Klage.

Das grundsätzliche Erfordernis einer Erlaubnis für die Verwendung von steuerbefreitem Strom widerspricht nicht den unionsrechtlichen Vorgaben und steht auch mit der EuGH-Rechtsprechung im Einklang. Das FG habe zu Recht erkannt, dass der Klägerin trotz des Fehlens einer Erlaubnis im Sinne von § 9 Abs. 4 Satz 1 StromStG ein Anspruch auf die Steuerbefreiung für den von ihr zur Stromerzeugung entnommenen Strom zustehe.

Sie habe dem HZA die zu steuerfreien Zwecken entnommene Strommenge mitgeteilt. Das HZA knüpfe die Steuerbefreiung entgegen den Vorgaben des Unionsrechts an die Erfüllung formeller Voraussetzungen. Welches Formular für die Mitteilung der zur Stromerzeugung verwendeten Strommenge verwendet werde, könne nicht den Ausschlag geben. Darüber hinaus trete die Steuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG automatisch ein.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG ist Strom aus erneuerbaren Energieträgern von der Steuer befreit, wenn dieser aus einem ausschließlich mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern gespeisten Netz oder einer entsprechenden Leitung entnommen wird. Die in Streit stehende Strommenge wurde zwar aus erneuerbaren Energieträgern hergestellt, allerdings wurde sie nicht aus einem im Streitzeitraum noch erforderlichen "grünen Netz" entnommen. Da die Klägerin Strom an einen Dritten leistete, war sie, wenn auch teilweise ohne die dafür erforderliche Erlaubnis, Versorgerin im Sinne von § 2 Nr. 1 StromStG. Die Leitungen auf dem Gelände eines Versorgers sind Bestandteil des Versorgungsnetzes, das der erkennende Senat als einziges Versorgungsnetz versteht, aus dem auch Versorger Strom entnehmen können.

Die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3a StromStG für Strom liegen ebenfalls nicht vor. Die BHKW der Klägerin sind als eine Anlage (sogenanntes virtuelles Kraftwerk) zu betrachten, weil deren gesamte elektrische Nennleistung über zwei Megawatt liegt und eine getrennte Betrachtung der einzelnen BHKW im Streitfall nicht in Betracht kommt (vgl. BT-Drucks 17/7324, S. 2). Stromerzeugungseinheiten an unterschiedlichen Standorten gelten nach § 12b Abs. 2 S. 1 StromStV als eine Anlage zur Stromerzeugung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG, sofern die einzelnen Stromerzeugungseinheiten zum Zweck der Stromerzeugung zentral gesteuert werden. Ebenso scheidet eine Steuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3b StromStG aus, da die Klägerin nicht selbst den Strom an Letztverbraucher geleistet hat und die elektrische Nennleistung der Anlage überschritten ist.

Wir empfehlen bei Stromerzeugungsanlagen genau zu prüfen, welche der Steuerbefreiungen nach § 9 Abs. 1 StromStG zur Anwendung kommen kann. Es ist sicherzustellen, dass die entsprechende Erlaubnis vor der Entnahme des steuerfreien Stroms beim zuständigen Hauptzollamt beantragt wird. Alternativ können Sie die Entlastungsmöglichkeiten nach § 12a bis d StromStV nutzen. Darüber hinaus ist bei mehreren Stromerzeugungsanlagen nach der § 12b Abs. 2 S. 1 StromStV zu prüfen, ob die Voraussetzungen für ein sogenanntes virtuelles Kraftwerk vorliegen.

Autoren: Roman Bachmaier und Andreas Kerschner | beide Regensburg

2.4 Zur Anwendbarkeit des unionsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bei nationalem Recht



Am 29. August 2023 fällte der Bundesfinanzgerichtshof (BFH) unter dem Aktenzeichen VII R1/23 eine Entscheidung bezüglich der Anwendbarkeit des unionsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes auf nationales Recht.

Sachverhalt und bisherige Rechtsprechung

Im vorliegenden Fall hatte die Klägerin, ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, versäumt, ihre Anträge auf Steuerentlastung nach §§ 51, 53 und 54 EnergieStG innerhalb der Antragsfrist für bestimmte Monate zu stellen.

Die Anträge gingen erst nach Ablauf der Antragsfrist beim Hauptzollamt (HZA) ein. Aufgrund einer Außenprüfung war die Festsetzungsfrist zu diesem Zeitpunkt jedoch gehemmt. Das HZA lehnte die Anträge wegen Ablaufs der Antragsfrist ab. Der von der Klägerin eingelegte Einspruch blieb erfolglos, so dass das Finanzgericht (FG) Hamburg mit Urteil vom 01.02.2019 - 4 K 58/15 über den Sachverhalt entschied. Das FG Hamburg erkannte in der Übergabe eines körperlichen Papierordners mit Kopien der Entlastungsanträge, der dem Betriebsprüfer im Rahmen einer Betriebsprüfung übergeben worden war, eine erneute Antragstellung. Da die Übergabe des Ordners innerhalb der Antragsfrist erfolgte, entschied das FG Hamburg, dass die Entlastungen auszuführen seien.

Hiergegen legte das HZA Revision beim BFH ein. Der BFH wandte mit der Frage an den Europäischen Gerichtshof (EuGH), ob der unionsrechtliche Verhältnismäßigkeitsgrundsatz auch für fakultative Steuerermäßigungen Anwendung findet. Über das entsprechende Urteil haben wir in unserem Newsletter Nr. 1/2023 berichtet.

BFH-Urteil VII R1/23

Mit Urteil vom 29.08.2023 entschied schließlich der BFH final über den Sachverhalt. Anders als das FG Hamburg sah er in der Übergabe der physischen Papierakte keine erneute Antragstellung. Die Entlastungsanträge seien daher nicht rechtzeitig, d. h. innerhalb der Antragsfrist, gestellt worden. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 110 AO komme wegen der schuldhaften Fristversäumnis der Klägerin nicht in Betracht.

In Anlehnung an die Rechtsprechung des EuGHs urteilte der Senat, dass bei der Versäumung der Antragsfrist für Entlastungsanträge nach § 53 und § 54 EnergieStG der unionsrechtliche Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Anwendung findet und die Fristversäumung im vorliegenden Fall unschädlich ist.

Im Gegensatz dazu sei der unionsrechtliche Verhältnismäßigkeitsgrundsatz für den Entlastungsanspruch nach § 51 EnergieStG nicht einschlägig, da diese Gesetzesnorm nicht auf Unionsrecht beruhe. Die Entlastung könne daher nicht gewährt werden.

Handlungsempfehlung

Die ergangene Rechtsprechung stützt die Position der Entlastungsberechtigten für auf Unionsrecht beruhende Steuerentlastungen. Jedoch ist zu beachten, dass die Versäumung der Antragsfrist nur unschädlich ist, sofern die Festsetzungsfrist, z. B. durch Außenprüfung, gehemmt ist. Der Regelfall von verspätet eingegangenen Entlastungen dürfte mit der Rechtsprechung nicht abgebildet werden. Es ist daher ratsam, die Entlastungsanträge frühzeitig und rechtsicher zu stellen.

Autoren: Roman Bachmaier und Christian Kick | beide Regensburg

3 Energy Law

3.1 Energieeffizienzgesetz: Neue Pflichten für Unternehmen ab dem 1. Januar 2024



Das Energieeffizienzgesetz (EnEfG) ist am 01.01.2024 in Kraft getreten und soll dazu beitragen, dass der Energieverbrauch bundesweit durch effiziente Energienutzung gesenkt wird.

Das Gesetz richtet sich an öffentliche Einrichtungen, Unternehmen und Rechenzentren. Die öffentlichen Einrichtungen nehmen dabei eine Vorreiterrolle ein und sollen durch ihre Vorbildfunktion maßgeblich zu den Einsparzielen beitragen.

Ziel des Gesetzes ist es, erstens den Endenergieverbrauch in Deutschland bis zum Jahr 2030 gegenüber dem Jahr 2008 um mindestens 26,5 Prozent auf einen Endenergieverbrauch von 1.867 Terawattstunden, und, zweitens den Primärenergieverbrauch in Deutschland bis zum Jahr 2030 gegenüber dem Jahr 2008 um mindestens 39,3 Prozent auf einen Primärenergieverbrauch von 2.252 Terawattstunden zu senken.

Betroffen sind Unternehmen, die einen durchschnittlichen Energieverbrauch von mehr als 7,5 GWh oder mindestens einen Energieverbrauch von mehr als 2,5 GWh im Kalenderjahr haben, (vgl. §§ 8, 9 EnEfG).

Unternehmen mit einem durchschnittlichen jährlichen Gesamtendenergieverbrauch von mehr als 7,5 GWh sind verpflichtet, ein Energie- oder Umweltmanagementsystem einzuführen.

Unternehmen mit einem durchschnittlichen jährlichen Gesamtendenergieverbrauch von mehr als 2,5 GWh sind verpflichtet, spätestens innerhalb von drei Jahren konkrete, umsetzbare Pläne für alle als wirtschaftlich identifizierten Endenergieeinsparmaßnahmen zu erstellen und zu veröffentlichen.

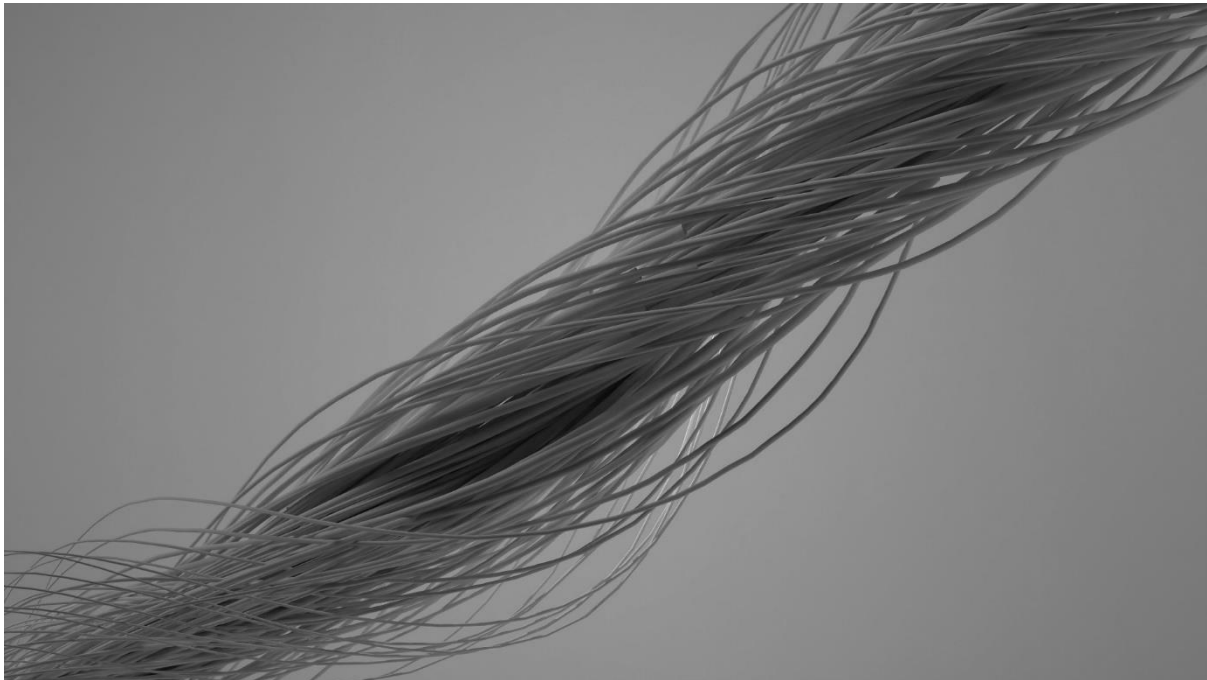
Die Berechnung der Schwellenwerte erfolgt als Durchschnittswert der letzten drei zurückliegenden Jahre. Dabei wird die Endenergie gemäß § 3 Nr. 8 EnEfG berücksichtigt. Endenergie ist im Gesetz definiert als der Teil der eingesetzten Primärenergie, der nach Abzug von Energieumwandlungs- und -übertragungsverlusten dem Verbraucher zur Verfügung steht, wobei Umweltwärme oder -kälte sowie Solarthermie nicht zur Energie zählen.

Als weitere Effizienzmaßnahme soll die Abwärme auf den technisch unvermeidbaren Anteil reduziert und soweit möglich genutzt werden. Dabei sollen die Unternehmen auch die Abgabe der Abwärme auf dem Betriebsgelände oder an Dritte in Betracht ziehen.

In Konzernstrukturen ist für alle Gesellschaften zu prüfen, ob diese Schwellenwerte erreicht werden und hier ggf. in 2024 neue Handlungspflichten bestehen.

Autoren: *Dr. Sabine Schulte-Beckhausen und Helena Schimanowski | Köln und Düsseldorf*

3.2 Neuer energierechtlicher Begriff der Kundenanlage



Wenige Der Bundestag hat eine novellierte Fassung des Energiewirtschaftsgesetzes beschlossen, die neben zahlreichen Änderungen auch veränderte Begrifflichkeiten sowohl für Kundenanlagen nach § 3 Nr. 24a EnWG als auch für die betriebliche Eigenversorgung nach § 3 Nr. 24b EnWG enthält.

Die Novelle verfolgt mehrere Ziele. Zum einen soll das EnWG den unionsrechtlichen Vorgaben entsprechen. Schließlich hat der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) mit Urteil vom 02.09.2021 entschieden, dass Deutschland den Anforderungen der Elektrizitäts- und der Erdgasbinnenmarkt-Richtlinie des Dritten Energiebinnenmarktes aus dem Jahr 2009 (Richtlinie 2009/72/EG und Richtlinie 2009/73/EG) nicht hinreichend Rechnung getragen hat.

Zum anderen werden notwendige Änderungen, die sich aus den Ausschussberatungen und den öffentlichen Sachverständigenanhörungen ergeben haben, vorgenommen.

Ausdrückliche Motive, speziell zur Änderung des Kundenanlagenbegriffs, sind der Gesetzesbegründung nicht zu entnehmen. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass durch die Erweiterung Rechtsklarheit geschaffen werden soll, weil nicht klar war, wann ein räumlich zusammengehöriges (Betriebs-)Gebiet vorliegt.

Unmittelbar von der Reform betroffen ist die gemeinsame Tatbestandsvoraussetzung der §§ 3 Nr.24a und 24b EnWG, und damit die Anforderungen an das Gebiet, auf dem sich die betroffenen Anlagen befinden müssen. Nach bisherigem Recht (Fassung EnWG 2023) musste das Gebiet, auf dem sich die Anlagen befinden, räumlich zusammenhängend sein. Durch die vorgenommene Änderung hat dieses

Gebietsmerkmal den Charakter einer Alternative erhalten und es wurden damit zwei gleichwertige, aber voneinander unabhängige Tatbestandsvoraussetzungen eingeführt.

Durch die vorgenommene Änderung werden EEG-Erzeugungsanlagen nach § 3 Nr. 1 EEG den Kundenanlagen (§ 3 Nr. 24a EnWG) und Kundenanlagen zur betrieblichen Eigenversorgung (§ 3 Nr. 24b EnWG) gleichgestellt, ungeachtet dessen, dass sie nicht im räumlichen Zusammenhang mit den Verbrauchern stehen (Drucksache 20/9187, S. 145). Allerdings liegen kumulativ zu erfüllende Tatbestandsvoraussetzungen darin, dass die Verbraucher weder an ein Netz der allgemeinen Versorgung noch an ein geschlossenes Verteilernetz gebunden sein dürfen, und die Energieversorgung ausschließlich über eine Direktleitung nach § 3 Nr. 12 EnWG erfolgen muss, deren Länge 5.000 Meter nicht überschreiten darf. Die Nennspannung hat zwischen 10 und 40 Kilovolt zu liegen (Drucksache 20/9187, S.145).

Durch die Neudefinition ergibt sich, dass beispielsweise PV-Freiflächenanlagen oder Windparks, die sich nicht direkt auf dem Betriebsgelände befinden, unter Berücksichtigung der oben genannten Voraussetzungen als Kundenanlage im Sinne des EnWG betrachtet werden.

Zu beachten ist, dass die zentralen Prinzipien beider Arten von Kundenanlagen, nämlich die Sicherung des Wettbewerbs (§ 3 Nr. 24a EnWG) und die ausschließliche Belieferung des verbundenen Unternehmens bei betrieblicher Energieversorgung (§ 3 Nr. 24b EnWG), unantastbar bleiben und im Ergebnis diese Reform unter Beachtung dieser Grundsätze in die Praxis umzusetzen ist. Ziel des Gesetzgebers ist, dass die Klarstellungen bei der rechtlichen Bewertung von Kundenanlagen für mehr Rechtssicherheit sorgen werden.

Autoren: *Dr. Sabine Schulte-Beckhausen, Avtandil Sarishvili und Kaan Sahin | Köln und Düsseldorf*

3.3 Aktuelle Hinweise zur Erteilung der Begrenzungsbescheide nach dem EnFG für das Jahr 2024



Unternehmen, die im Antragsjahr 2023 für das Begrenzungsjahr 2024 beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) einen Antrag auf Begrenzung der KWKG- und Offshore-Umlage gestellt haben, warten nach wie vor auf den Begrenzungsbescheid. In den Vorjahren wurden die Bescheide immer bis Mitte Dezember erlassen.

Nun hat sich das BAFA auf ihrer Webseite mit aktuellen Hinweisen wieder einmal zum aktuellen Stand bzgl. des Antragsverfahrens geäußert.

Die bis zuletzt noch fehlende beihilferechtliche Genehmigung der Europäischen Kommission nach § 68 EnFG wurde nun erteilt.

Zunächst umfasste die beihilferechtliche Genehmigung nur die Erteilung von Begrenzungsbescheiden an stromkostenintensive Unternehmen. Die beihilferechtliche Genehmigung für die Erteilung von Begrenzungsbescheiden für Schienenbahnen (§ 37 EnFG) und Landstromanlagen (§ 39 EnFG) wurde zunächst nicht erteilt - sie liegt mittlerweile aber auch vor.

Verkehrsunternehmen, die elektrisch betriebene Busse einsetzen (§ 38 EnFG) und einen Antrag auf Begrenzung gestellt haben, waren von der beihilferechtlichen Genehmigung von vornerein ausgenommen (vgl. § 68 EnFG).

Unabhängig davon, dass die beihilferechtliche Genehmigung nun doch ohne Einschränkungen erteilt worden ist, wird die Bundesregierung nun prüfen, ob und inwieweit die Regelungen zur Besonderen Ausgleichsregelung nun geändert bzw. angepasst werden müssen.

Diese dann ggf. vorzunehmenden Rechtsänderungen können sich dann auch auf die Erteilung von Begrenzungsbescheiden für das Jahr 2024 auswirken.

Die Anträge werden nach Auskunft des BAFA nun schnellstmöglich beschieden, wobei die Bescheidung sukzessiv erfolgen wird. Allerdings sind Anträge, welche die Erfüllungsoption „Dekarbonisierung“ für den Nachweis der grünen Konditionalität gewählt haben (§ 30 Nr. 3 Buchstabe c EnFG i.V.m. ggf. § 67 Abs. 4 EnFG) von der Bearbeitung und Bescheidung zunächst ausgenommen. Diese Unternehmen werden jedoch vom BAFA kontaktiert.

Als Grund für die in diesem Jahr verspätete Bescheidung der Anträge verweist das BAFA auf die nicht absehbare beihilferechtliche Genehmigung und die im Jahr 2023 parallel zu bearbeitenden Anträge nach dem Energiekostendämpfungsprogramm.

Autoren: Dr. Sabine Schulte-Beckhausen und Yannick Bothe | Köln und Düsseldorf

3.4 Befristete Erleichterungen bei Individuellen Netzentgelten: Auswirkungen des Beschlusses der Bundesnetzagentur vom 28.12.2023 für energieintensive Unternehmen



Der Durch einen aktuellen Beschluss der Bundesnetzagentur (BK4-22-089A01) vom 28.12.2023 wird die bisher geltende Festlegung der Bundesnetzagentur (BK4-22-089) vom 15.02.2023 in dreifacher Hinsicht geändert. Es geht um Erleichterungen bei der Gewährung von individuellen Netzentgelten nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV.

Hintergrund ist, dass sich die Regelungen als teilweise nicht praktikabel erwiesen haben, sodass eine Überarbeitung notwendig war.

Zunächst entfällt die ursprünglich vorgesehene Vermarktungsverpflichtung, wonach die eingesparte Strommenge am Spotmarkt der Strombörse zu veräußern war. Dies hat die Bundesnetzagentur entwickelt. Die Verpflichtung galt bis zum 28.12.2023.

Sie war nach der Bundesnetzagentur zwingende Voraussetzung, um die Regelung, wonach in Zeiten besonders hoher Preise am Strommarkt Verringerungen des Stromverbrauchs keine nachteiligen Auswirkungen auf die Voraussetzungen nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV entstehen, in Anspruch zu nehmen.

Neu hinzugekommen sind Nachweispflichten, welche sich auf die eingesparte Strommenge beziehen. Die Nachweispflichten entstehen auf Anforderung durch die Bundesnetzagentur. Adressat der Nachweispflichten sind die Letztverbraucher. Grund für die Einführung der Nachweispflichten ist die Verhinderung von Missbrauch und Mitnahmeeffekten, weil nur auf diese Weise im Nachhinein die Reaktion auf hohe Strompreise überprüfbar ist.

Erforderlich ist demnach ein Beleg über die Vermarktung der eingesparten Strommenge am Spotmarkt der Strombörse oder eine anderweitige Dokumentation über die vorab getroffene Entscheidung der Stromverbrauchsreduktion. Anderweitige Dokumentationen in diesem Sinne sind E-Mails, mit denen die Verringerung des Stromverbrauchs angekündigt wird. Zu betonen ist dabei, dass die Ankündigung stets am Vortag der Stromverbrauchsreduktion erfolgen muss. Hierzu hat der Letztverbraucher eine E-Mail an den Anschlussnetzbetreiber und an das Postfach BK4-Preisreaktion@BNetzA.de zu richten. Andernfalls ist der Nachweis nicht anerkennungsfähig. Gegenwärtig gibt es für die E-Mail weder eine Vorlage noch eine Anleitung.

Der Zeitraum, in denen besonders hohe Preise am Strommarkt vorliegen, wird von zwei auf drei Stunden verlängert. Daraus ergibt sich folgende Zeitfensterdefinition: Von Montag bis Freitag gelten die Zeiträume von jeweils 3 Stunden vor und nach den beiden höchsten Day-Ahead-Preisen des vorherigen Werktags an der EPEX Spot zwischen 6 und 22 Uhr als maßgeblich. Dies ist nicht anwendbar an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen. In solchen Fällen wird auf den vorherigen Arbeitstag (Montag bis Freitag) Bezug genommen. An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen ist der relevante Zeitraum von jeweils 3 Stunden vor und nach dem höchsten Day-Ahead-Preis des entsprechenden Tages der Vorwoche an der EPEX Spot zwischen 6 und 22 Uhr.

Die dritte und letzte Änderung betrifft die Laufzeit der Regelungen. Hier hat die Bundesnetzagentur von der im Beschluss vom 15.02.2023 enthaltenen Verlängerungsmöglichkeit Gebrauch gemacht. Demzufolge können sämtliche Regelungen von Unternehmen bis zum 31.12.2025, mithin für weitere zwei Jahre, in Anspruch genommen werden.

Durch die nunmehr beschlossenen Änderungen der Bundesnetzagentur wird energieintensiven Unternehmen Planungssicherheit mit Blick auf die Netzkosten gewährt. Dies ist umso wichtiger, als die Übertragungsnetzentgelte wegen der Auswirkungen der Haushaltskrise unvorhergesehen angestiegen sind.

Autoren: Dr. Sabine Schulte-Beckhausen | Köln

3.5 RED III - Verpflichtender Einsatz von Wasserstoff



Als Teil des „Fit for 55“-Pakets wurde auf EU-Ebene am 31. Oktober 2023 die neue Erneuerbare-Energien-Richtlinie 2023/2413 (sog. RED III; im Folgenden: RL 2023/2413) im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und trat am zwanzigsten Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Richtlinie wurde als „große Errungenschaft (...), ein Schritt nach vorn (...)“ bezeichnet und soll dazu beitragen, die Klima- und Emissionsziele der EU auf gerechte, kosteneffiziente und wettbewerbsfähige Weise zu erreichen ([Energie aus erneuerbaren Quellen: Rat nimmt neue Vorschriften an - Consilium \(europa.eu\)](#)).

Unter anderem enthält die Richtlinie auch einige Neuerungen in Bezug auf die Umsetzung von Projekten mit erneuerbarem Wasserstoff, was in Zukunft für den Industriesektor relevant sein wird.

Einführung

Die Richtlinie RED III enthält keine spezifische Definition des Begriffs „Wasserstoff“. Erst aus den Erwägungsgründen geht hervor, dass erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs auch erneuerbaren Wasserstoff umfassen (ErwGr. 75 RL 2023/2413). An sich werden erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs in Art. 2 Nr. 36 RL 2023/2413 als flüssige oder gasförmige Kraftstoffe definiert, deren Energieinhalt aus erneuerbaren Energiequellen mit Ausnahme von Biomasse stammt. Diese Definition stellt eine Neuerung dar, da Art. 2 Nr. 36 in der alten Fassung der Richtlinie 2018/2001 eine etwas

andere Formulierung enthielt, die den grundsätzlichen Anwendungsbereich auf den Verkehrssektor beschränkte. In der neuen Fassung wurde diese Beschränkung auf den Verkehrssektor aufgehoben und der Begriff wurde auch auf die Industrie ausgedehnt.

Es ist zu beachten, dass die Richtlinie für ein und dieselbe Thematik unterschiedliche Begriffe verwendet, an einer Stelle „Kraftstoffe“ (Art. 2 Nr. 36 RL 2023/2413) und an einer anderen „Brennstoffe“ (22a U.Abs.5 RL 2023/2413). Im Gegensatz dazu beschränkt sich die englische Fassung der Richtlinie auf einen einheitlichen Begriff „renewable fuels“, was darauf hindeutet, dass es sich in der deutschen Fassung nur um sprachliche Ungenauigkeiten handelt und in der Richtlinie die verwendeten Begriffe tatsächlich inhaltliche Synonyme darstellen.

Ziele für die Industrie

Die RED III legt auf nationaler Ebene sektorale Ziele für die Industrie fest, so ist ihr die Pflicht auferlegt, den Einsatz erneuerbarer Energien bis 2030 jährlich um mindestens 1,6% zu steigern (22a U.Abs.1 RL 2023/2413). In dieser Steigerungsrate sind auch sektorspezifische untergeordnete Ziele enthalten, nach denen bis 2030 42 % des eingesetzten Wasserstoffs aus erneuerbaren Energien nicht-biogenen Ursprungs sein müssen. Bis 2035 soll der Anteil des eingesetzten Wasserstoffs mindestens 60 % betragen (22a U.Abs.5 RL 2023/2413).

Möglichkeit der Zielverringering

Die Richtlinie sieht auch Bedingungen vor, unter denen der Zielwert von 42 % bis zum Jahr 2030 um 20 % reduziert werden kann, wenn konkrete kumulative Bedingungen der Richtlinie erfüllt sind. Nach Art. 22b Abs. 1 RL 2023/2413 hat der Mitgliedstaat dafür zu sorgen, dass der Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch der Union im Jahr 2030 mindestens 42,5 % beträgt und der Anteil von Wasserstoff aus fossilen Brennstoffen oder seinen Derivaten im Jahr 2030 23 % und im Jahr 2035 20 % nicht überschreitet.

Die Reduktion der Wasserstoffquote unterliegt einer Nachweispflicht, die mit allen relevanten Daten an die EU-Kommission zu melden ist. Die Kommission prüft und überwacht laufend die Einhaltung der Bedingungen (22b Abs.2 U.Abs.2 RL 2023/2413).

Fazit

Da die Mitgliedstaaten die Richtlinie bis zum 21. Mai 2025 in nationales Recht umsetzen müssen, bleibt abzuwarten, wie die Ziele der Richtlinie in die jeweilige nationale Gesetzgebung übernommen, und welche konkreten Nachweispflichten für die industrielle Nutzung von Wasserstoff zur Erreichung der europäischen Ziele vorgesehen werden. Es ist davon auszugehen, dass hier neue Vorgaben auf die Unternehmen zukommen werden.

Autoren: Dr. Sabine Schulte-Beckhausen und Avtandil Sarishvili | Köln und Düsseldorf

3.6 Neu: Herkunftsnachweise für Gas, Wärme oder Kälte aus Erneuerbaren Energien



Ende 2023 hat die Bundesregierung einen Gesetzesentwurf zu Herkunftsnachweisen für Erneuerbare Energien vorgelegt. Herkunftsnachweise (HKN) dienen dazu, gegenüber einem Endkunden zu dokumentieren, dass ein bestimmter Anteil oder eine bestimmte Menge an Energie aus erneuerbaren Quellen erzeugt wurde. Die Ausstellung, Anerkennung, Übertragung und Entwertung von HKN wird in einem Herkunftsnachweisregister erfasst. Mit dem neuen Gesetz können ab dem 14.01.2024 HKN für gasförmige Energieträger sowie für Wärme und Kälte aus Erneuerbaren Energien ausgestellt werden. Diese HKN, die aus erneuerbaren Energien erzeugt und an Letztverbraucher geliefert werden, werden ausgestellt, übertragen oder entwertet.

Damit werden neue Möglichkeiten für Marktakteure geschaffen, HKN für neue Energieträger ausstellen zu lassen, und für Endverbraucher, diese HKN für seine Zwecke zu nutzen. Dies ist ein weiterer Baustein zur Förderung erneuerbarer und klimafreundlicherer Energieträger.

Im Anschluss an die Gesetzesänderung wurde die Verordnung über das Herkunftsnachweisregister für Gas und Wärme oder Kälte (GWKHV) vom Bundeskabinett beschlossen. Darin wird das Umweltbundesamt zur zuständigen Behörde für den Betrieb des Registers bestimmt. Das UBA stellt auch HKN für blauen (Dampfreformierung), türkisen (Pyrolyse) oder orangen (Biomassennutzung) Wasserstoff aus, um die Vorgaben des Gesetzes zur Wärmeplanung und Dekarbonisierung des Wärmenetzes zu erfüllen. Die Einspeisung von Wasserstoff in das Gasnetz kann somit zu einer Entwertung der HKN erfolgen.

Autoren: Dr. Sabine Schulte-Beckhausen und Helena Schimanowski | Köln und Düsseldorf

3.7 Neues Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze – Pflichten für die Betreiber von Wärmenetzen



Das Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (nachfolgend: Wärmeplanungsgesetz), das zum 01. Januar 2024 in Kraft getreten ist, betrifft Wärmenetzbetreiber in vielerlei Hinsicht.

Von zentraler Bedeutung im Wärmeplanungsgesetz sind die Anforderungen an Wärmenetzbetreiber. Weitere Pflichten sind Mitwirkungs- und Auskunftspflichten.

Was die Anforderungen an Wärmenetzbetreiber anbelangt, ist zwischen bestehenden Wärmenetzen und neuen Wärmenetzen zu trennen. In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, wie der Begriff des Wärmenetzes von dem des Gebäudenetzes, welches im Gebäudeenergiegesetz eine Rolle spielt, zu unterscheiden ist.

§ 29 Abs. 1 Wärmeplanungsgesetz besagt, dass bestehende Wärmenetze ab dem 01. Januar 2030 mindestens zu 30 Prozent (§ 29 Abs. 1 Nr. 1) und ab dem 01. Januar 2040 zu 80 Prozent (§ 29 Abs. 1 Nr. 2) mit Wärme aus erneuerbaren Energien, unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus gespeist werden müssen. Der Begriff des Wärmenetzes ist in § 3 Abs. 1 Nr. 17 Wärmeplanungsgesetz legaldefiniert. Wärmenetze sind danach ausdrücklich keine Gebäudenetze i. S. d. § 3 Abs. 1 Nr. 9a Gebäudeenergiegesetz. Die Abgrenzung richtet sich nach Kriterien, die bereits in der Praxis über die Förderprogramme Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) und Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) bekannt sind. Gebäudenetz ist demnach ein Netz zur ausschließlichen Versorgung mit Wärme und Kälte von mindestens zwei und bis zu 16 Gebäuden und bis zu 100 Wohneinheiten, die abschließend im Gebäudeenergiegesetz geregelt werden (§ 3 Abs. 1 Nr. 9a GEG). Die Grenze von 100

Wohneinheiten ist nicht auf Gewerberäume anzuwenden, sodass für diese nur die Grenze von bis zu 16 Gebäuden gilt.

Daraus folgt, dass industrielle Wärmenetzbetreiber, die mehr als 16 Gebäude bzw. mehr als 100 Wohneinheiten versorgen, die Anforderungen des Wärmeplanungsgesetzes zu beachten haben.

Die Fristen sind nach Maßgabe des § 29 Abs. 2 Wärmeplanungsgesetz verlängerbar. Voraussetzung hierfür ist aber, dass die Einhaltung der Vorgaben zu einer unbilligen Härte führen würde. Wann eine unbillige Härte vorliegt, wird in § 29 Abs. 2 S. 2 Wärmeplanungsgesetz genannt. Nach § 29 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 Wärmeplanungsgesetz liegt etwa eine unbillige Härte vor, wenn der Wärmenetzbetreiber eine Maßnahme geplant hat, die zur Dekarbonisierung erforderlich ist, die Umsetzung sich aber verzögert und der Wärmenetzbetreiber dies nicht zu vertreten hat.

Überdies müssen die in § 29 Abs. 2 S. 3 Nr. 1-3 Wärmeplanungsgesetz aufgezählten Voraussetzungen erfüllt sein.

§ 29 Abs. 3 Wärmeplanungsgesetz enthält - ebenso wie Abs. 2 - im Sinne der Flexibilisierung eine Verlängerung der Frist. Erfasst sind hiervon die Fälle, in denen der Wärmenetzbetreiber für die geplante Dekarbonisierung eine komplexe Maßnahme umsetzt. § 29 Abs. 3 S. 2 konkretisiert den Begriff der komplexen Maßnahme.

Interessant ist § 29 Abs. 4. Danach werden Wärmenetze, die der Versorgung gewerblicher oder industrieller Verbraucher mit Prozesswärme dienen, privilegiert, weil für sie § 29 Abs. 1 Nr. 1 nicht gilt.

Für neue Wärmenetze gilt gemäß § 30 Abs. 1, dass sie schon ab dem 01. März 2025 zu mindestens 65 Prozent mit Wärme aus erneuerbaren Energien, aus unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus gespeist werden müssen. Der Begriff der neuen Wärmenetze ist in § 3 Abs. 1 Nr. 7 geregelt. § 3 Abs. 1 Nr. 7 regelt drei Konstellationen. Von Bedeutung sind § 3 Abs. 1 Nr. 7a) und b). Nach § 3 Abs. 1 Nr. 7a) liegt ein neues Wärmenetz vor, wenn der Baubeginn für das Netz nach dem 31.12.2023 liegt. Darüber hinaus liegt ein neues Wärmenetz nach § 3 Abs. 1 Nr. 7b) auch vor, wenn es nach dem 01.01.2024 die oben genannte Größe eines Gebäudenetzes überschreitet.

Hinzu kommt, dass Wärmenetzbetreiber nach § 32 Abs. 1 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 zur Erstellung von Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplänen verpflichtet sind, sofern das Wärmenetz noch nicht vollständig Wärme aus erneuerbaren Energien, aus unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus gespeist wird.

Neben den Anforderungen an die Wärmenetze bestehen für Wärmenetzbetreiber und andere Beteiligte auch noch Mitwirkungspflichten. Die Adressaten der Mitwirkungspflichten werden in § 7 Abs. 1-3 genannt. Mitwirkungspflichten können etwa sein: Erteilung von sachdienlichen Auskünften oder Hinweise durch Stellungnahmen oder Teilnahme an Besprechungen sowie die Übermittlung von Daten an die planungsverantwortliche Stelle (§ 7 Abs. 4 S. 1).

Das Regelwerk stellt eine wichtige Maßnahme dar, um die Wärmewende zu ermöglichen. Nur so kann Deutschland bis 2045 klimaneutral werden. Betroffene Unternehmen sind gehalten die strengen Vorschriften einzuhalten, um Sanktionen zu vermeiden.

Autoren: Dr. Sabine Schulte-Beckhausen und Kaan Sahin | Köln und Düsseldorf

3.8 Energiepreisbremse - Endabrechnung und rückwirkende Korrekturen in 2024



Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hatte in den FAQ 2023 die Auffassung vertreten, dass keine Nachzahlungsansprüche der Letztverbraucher für nicht ausgeschöpfte Entlastungsbeträge bestehen. Erstmals in den FAQ vom 05.01.2024, zuletzt geändert am 18.01.2024, hat das BMWK seine Auffassung teilweise aufgegeben. Allerdings unterscheidet das BMWK zwischen den Entlastungen für Erdgas und Wärme nach dem EWPBG und Entlastungen für Strom nach dem StromPBG.

Letztverbraucher von Gas und Wärme haben die Möglichkeit, im Rahmen der Jahresendabrechnung nach § 20 EWPBG höhere Entlastungsbeträge in Anspruch zu nehmen, wenn die Obergrenzen in einzelnen Monaten nicht vollständig ausgeschöpft wurden. Hierbei ist der gesamte Zeitraum zu betrachten und eine Nachzahlung über eine Endabrechnung abzuwickeln. Die Energielieferanten sind verpflichtet bis zum 30.06.2024 eine Endabrechnung über die Preisbremsenentlastungen zu erstellen.

Die Letztverbraucher haben die abschließende Selbsterklärung bis zum 31.05.2024 abzugeben, damit die Entlastungsbeträge für Erdgas und Wärme ggf. noch angepasst werden können. Dabei ist die abschließende Selbsterklärung von jedem einzelnen Verbundunternehmen, das eine Entlastung erhalten hat, an seinen Energielieferanten zu übermitteln. Unternehmen, die als Einzelunternehmen oder als Verbundstruktur in der Selbsterklärung einen Entlastungsbetrag von mehr als 2 Mio. EUR angegeben haben, müssen bis zum genannten Stichtag einen Prüfvermerk erstellen lassen. Sollte eine fristgerechte Prüfung der Energiepreisbremse organisatorisch nicht möglich sein,

besteht für die betroffenen Unternehmen die Möglichkeit einer Fristverlängerung für die Abgabe der Selbsterklärung nebst Anlagen. Die Fristverlängerung ist bei der Prüfbehörde zu beantragen.

In diesem Zusammenhang bleiben für die Wirtschaftsprüfer viele Frage offen, denn die genaue Definition, wie der Prüfvermerk zu erfolgen hat, lässt sich weder aus dem Gesetz, noch aus den FAQ zweifelsfrei entnehmen. Inhalt, Adressat und der genaue Prüfungsgegenstand des Prüfvermerks sind bis jetzt nicht abschließend geklärt. Daher wird in der Branche davon ausgegangen, dass die gesetzliche Frist für die Abgabe der endgültigen Selbsterklärung kaum einzuhalten sein wird. Hier ist eine Fristverlängerung nicht auszuschließen.

Für Endverbraucher, die ausschließlich von der Strompreisbremse profitiert haben, besteht nach den letzten Ausführungen des BMWK keine Möglichkeit, eine rückwirkende Ausgleichszahlung für nicht ausgeschöpfte Entlastungsbeträge zu erhalten. Hierbei handelt es sich um Auslegungshinweise des BMWK, die nicht verbindlich sind. Angesichts des gesetzlichen Wortlauts könnte die Frage auch auf andere Weise beantwortet werden. Das Strompreisbremse-Gesetz sieht vor, dass die individuellen Höchstgrenzen als Ex-ante-Selbsterklärungen vorläufigen Charakter haben. Dementsprechend sind ggf. gerichtliche Entscheidungen über die rückwirkende Korrektur zugunsten der Letztverbraucher abzuwarten und eine abweichende Entscheidung entgegen der genannten FAQ nicht auszuschließen.

Sowohl bei Entlastungen für Erdgas und Wärme als auch für Strom kann es hingegen zu Rückforderungen durch die Energielieferanten kommen, wenn zu hohe Entlastungsbeträge ausgezahlt wurden. Hier ist noch offen, wie die Rückzahlungen abgewickelt werden können.

Autoren: *Dr. Sabine Schulte-Beckhausen und Helena Schimanowski | Köln und Düsseldorf*

3.9 Photovoltaik-Pflicht in den einzelnen Bundesländern

Der nordrhein-westfälische Landtag hat die novellierte Landesbauordnung (im Folgenden BauO NRW) verabschiedet, um u.a. den Ausbau der erneuerbaren Energien auf Landesebene zu beschleunigen. Damit wird „mehr Erneuerbare Energie“ für Nordrhein-Westfalen versprochen ([Ministerin Scharrenbach: Update der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen für mehr Erneuerbare Energie und Mobilfunk sowie Stärkung des Wohnungsbaus | Land.NRW](#)). Gesetz zur Novellierung der Landesbauordnung tritt am 1.1.2024 in Kraft.

Allerdings ist Nordrhein-Westfalen nicht das einzige Bundesland, das sich für mehr Solaranlagen einsetzt, auch andere Bundesländer haben in den letzten Jahren ähnliche Neuregelungen eingeführt, deren Darstellung einen Überblick über die Photovoltaik-Politik auf Landesebene in den 5 größten Bundesländern geben kann.

Photovoltaikpflicht

Nordrhein-Westfalen

Mit der Novellierung der BauO NRW wurde eine Solaranlagenpflicht bei der Errichtung von Neubauten eingeführt. Sie gilt für Nichtwohngebäude ab dem 1.1. 2024 und für Wohngebäude ab dem 1. 1. 2025, sofern der Bauantrag nach diesem Stichtag gestellt wird (§ 42a Abs. 1 BauO NRW). Die Solaranlagenpflicht tritt auch bei einer vollständigen Erneuerung der Dachhaut ein, wenn die Tätigkeit ab dem 1.1.2026 durchgeführt wird (§42a Abs. 3 BauO NRW). Zu beachten ist jedoch, dass die Photovoltaikpflicht sowohl für genehmigungsbedürftige als auch für genehmigungsfreie Gebäude nach § 63 BauO NRW gilt.

Bayern

Die Bayerische Bauordnung (im Folgenden BayBO) sieht in Art. 44a BayBO eine Photovoltaik-Pflicht vor. betroffen sind sowohl Nicht-Wohngebäude (Art. 44a Abs.2 BayBO) als auch Wohngebäude (Art. 44a Abs.4 BayBO). Die Solaranlagenpflicht ab dem 01.03.2023 gilt für Nicht-Wohngebäude, die ausschließlich für gewerbliche oder industrielle Zwecke bestimmt sind, und für die der Bauantrag oder die vollständigen Bauvorlagen ab diesem Stichtag eingegangen sind (Art. 44a Abs.2 Nr.1 BayBO). Für sonstige Nicht-Wohngebäude gilt eine ähnliche Verpflichtung ab dem 01.07.2023.

Die Frist für Wohngebäude ist im Vergleich zu den Nicht-Wohngebäuden zeitlich etwas versetzt und sieht eine Photovoltaikpflicht für Neubauten ab dem 01.01.2025 vor (Art. 44a Abs. 4 S. 3 BayBO).

Bei Dachsanierungen gilt die Solaranlagenpflicht ab 01.01.2025 sowohl für Wohn- als auch für Nicht-Wohngebäude (Art. 44a Abs. 4 S. 3 i. V. m. 44 Abs. 2 S. 2 (BayBO)). Zu beachten ist auch, dass bauordnungsrechtlich Gebäude mit einer Dachnutzfläche ab 50 Quadratmetern relevant sind. Liegt dieses Merkmal vor, müssen die Solaranlagen mindestens ein Drittel der Dachfläche bedecken (§ 44a Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. 44 a Abs. 1 S. 2 BayBO).

Niedersachsen

Die Niedersächsische Bauordnung (im Folgenden NBauO) sieht je nach Gebäudetyp unterschiedliche Fristen für Photovoltaikanlagen ab einer Dachflächengröße von mindestens 50 Quadratmetern vor: Für überwiegend gewerblich genutzte Gebäude gilt die Solaranlagenpflicht ab dem 1.1.2023, für Wohngebäude ab dem 1.1.2025 und für sonstige Nicht-Wohngebäude ab dem 1.1.2023 (§ 32a Abs. 1 S. 2 NBauO). Ist der Neubau demnach als PV-pflichtig eingestuft, muss die Hälfte der Dachfläche (50%) mit PV-Anlagen belegt werden (§ 32a Abs. 1 S. 1 NBauO).

Eine Sonderregelung ist für Wohngebäude vorgesehen, für die der Bauantrag erst nach dem 31.12.2022 gestellt wurde. Hier muss die Tragkonstruktion des Gebäudes grundsätzlich für PV-Anlagen geeignet sein, eine Verpflichtung zur Errichtung einer PV-Anlage ist jedoch nicht vorgesehen (§ 32 Abs. 1 S. 3 NBauO).

Baden-Württemberg

Die Solaranlagenpflicht im Land Baden-Württemberg ist anstelle der Landesbauordnung (im Folgenden LBO) durch die Photovoltaik-Pflicht-Verordnung (im Folgenden PVPf-VO) geregelt, die am 1.1.2022 in Kraft trat. Deren Vorgaben werden durch das Klimaschutz- und Klimaanpassungsgesetz Baden-Württemberg (im Folgenden KlimaG BW) ergänzt.

Von der Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen sind sowohl Neubauten von Wohn- und Nichtwohngebäuden als auch Gebäude bei grundlegenden Dachsanierungen betroffen. Die PV-Pflicht gilt für Nicht-Wohngebäude, soweit der Antrag nach dem 1. Januar 2022 gestellt wurde. Für den Neubau von Wohngebäuden gilt der 1.5.2022 als Stichtag. Bei grundlegenden Dachsanierungen von Gebäuden gilt die Solarpflicht bei Baubeginn ab 1.1.2023. (§ 1 PVPf-VO).

Grundsätzlich muss für die Errichtung einer Solaranlage die Nutzfläche der Gebäude mehr als 50 Quadratmeter betragen (§ 4 Abs. 4 Nr. 3 PVPf-VO). Allerdings können auch einzelne Dachflächen für eine solare Nutzung geeignet sein. Dies kann u.a. der Fall sein, wenn eine Einzeldachfläche eine Mindestfläche von 20 Quadratmetern und alternativ eine Neigung von höchstens 20 Grad aufweist oder „zwischen 20 und 60 Grad nach Westen, Osten und allen dazwischen liegenden Himmelsrichtungen zur südlichen Hemisphäre ausgerichtet ist“ (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 PVPf-VO).

Brandenburg

Die Brandenburgische Bauordnung (im Folgenden BbgBO) schreibt in der Vorschrift § 32a Abs. 1 S. 2 für überwiegend gewerblich genutzte Gebäude mit einer Dachfläche von mehr als 50 Quadratmetern ab dem 1.6.2024 eine Photovoltaikpflicht vor, wenn der Bauantrag nach diesem Stichtag bei der Bauaufsichtsbehörde eingegangen ist. Dabei muss die betroffene Dachfläche zu mindestens 50 Prozent mit PV-Anlagen abgedeckt werden. Die PV-Pflicht gilt auch für Dachflächen, die ab dem 1. Juni 2024 vollständig erneuert werden (§ 32a Abs. 1 BbgBO). Zu beachten ist, dass Wohngebäude und andere

Nicht-Wohngebäude, die nicht gewerblich genutzt werden, von der Solaranlagenpflicht ausgenommen sind.

Die Pflicht zur Errichtung einer Photovoltaikanlage entsteht auch dann, wenn ein Parkplatz mit mehr als 35 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge errichtet wird und dieser Parkplatz dem Nicht-Wohngebäude dient. Stichtag ist ebenfalls der 1.6.2024, wenn der Antrag ab diesem Zeitpunkt bei der zuständigen Behörde eingegangen ist (§ 32 a Abs. 2 BbgBO).

Sicherheitsmaßnahmen bei Errichtung von Solaranlagen

Neben der Photovoltaikpflicht enthält die novellierte BauO NRW weitere Neuregelungen zur Errichtung von Solaranlagen, und zwar sind Abstandsregelungen nicht mehr vorgesehen. Eine entsprechende Änderung wurde in § 32 BauO NRW vorgenommen (Artikel 1 Nr. 15 - Drucksache 18/6587, S. 7). Damit wurde der Rechtspolitik des Landes Baden-Württemberg gefolgt, das weder in der Landesbauordnung noch in der PVPf-VO und dem KlimaG BW Regelungen zu Mindestabständen von Brand- und Gebäudewänden zu Nachbargebäuden bei der Errichtung von PV-Anlagen vorsieht. Dies wird damit begründet, dass allein durch das Vorhandensein der Wände ein Brandüberschlag in Richtung Nachbarn wirksam verhindert werden kann (Umwelt- und Energieministerium Baden-Württemberg: Praxisleitfaden zur Photovoltaik-Pflicht, S. 81).

Im Vergleich zur PVPf-VO und Landesbauordnung NRW enthält die BbgBO (§ 32) und BayBO (Art. 30) Vorgaben, nach denen Solaranlagen zu errichten sind. Beispielsweise wenn bei dachparallelen Solaranlagen die angrenzenden Wände keinen Schutz vor Brandübertragung gewährleisten können, muss der Abstand zwischen PV-Anlage und Wänden mindestens 0,50 m betragen. D.h. der Abstand kann auch kleiner sein, wenn die Wände gegen Brandübertragung schützen können (Art. 30 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BayBO).

Die NBauO enthält auch Sicherheitsvorschriften für die Errichtung von Solaranlagen, allerdings ohne konkrete Mindestabstandsvorgaben. Welche Abstände Solaranlagen zu Brandwänden einhalten müssen, ergibt sich aus der Niedersächsischen Durchführungsverordnung zur Bauordnung und deren Vorschrift aus § 11 Abs. 6.

Freistellung von der Solaranlagenpflicht

Grundsätzliche Befreiungsmöglichkeit von der Solarpflicht ist in fast allen Landesregelungen die Größe der Dachfläche und die technisch-wirtschaftliche Unzumutbarkeit (§ 32a Abs. 3 BbgBO, § 44a Abs. 5 Nr. 2 S. 2 Buchst. a BayBo, § 7 PVPf-VO, § 32a Abs. 2 NBauO,). Allerdings gibt es weitere Ausnahmen, die nur auf der Ebene des jeweiligen Bundeslandes zu finden sind.

Gemäß § 42a Abs. 6 bis 8 BauO NRW können Neubauten von der PV-Pflicht befreit werden, wenn auf anderen Außenflächen des Gebäudes Photovoltaikanlagen errichtet werden. Die Entscheidung hierüber trifft die oberste Bauaufsichtsbehörde durch Erlass einer Rechtsverordnung, deren Ermächtigungsgrundlage in § 42a Abs. 8 BauO NRW enthalten ist (Quelle: Begründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung, Zweites Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung 2018.S.30). Eine ähnliche

Befreiungsmöglichkeit im Zusammenhang mit der PVPf-VO ist nach § 23 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. a KlimaG BW möglich, wenn Photovoltaikanlagen alternativ auf anderen Außenflächen der Gebäude oder in deren unmittelbarer räumlicher Nähe errichtet werden (Umwelt- und Energieministerium Baden-Württemberg: Praxisleitfaden zur Photovoltaik-Pflicht, S. 113).

Die BayBO befreit ausschließlich Nichtwohngebäude von der PV-Pflicht, wenn sie mindestens 15 % ihres Wärme- und Kältebedarfs durch die Nutzung von Strom aus Erneuerbaren Energien decken (§§§ 44a Abs. 6 BayBO i. V. m. 10 Abs. 2 Nr. 3 GEG i. V. m. 36 GEG).

Fazit

Anhand der auf Landesebene vorgesehenen Regelungen kann festgestellt werden, dass die Bundesländer unterschiedliche regelungspolitische Ansätze verfolgen, um das Ziel „mehr Erneuerbare Energien“ zu erreichen. Während einige Bundesländer etwas konkreter bei den Bedingungen sind, beschränken sich andere auf die Umsetzung der allgemeinen Vorgaben. Welcher Ansatz tatsächlich zu einer Erhöhung der Anzahl von PV-Anlagen führen kann, ist eine Frage der zukünftigen Beobachtung

Autoren: Dr. Sabine Schulte-Beckhausen und Avtandil Sarishvili | Köln und Düsseldorf

4 Veranstaltungen

4.1 Jahreskonferenz Energie- und Stromsteuer & Energierecht 2024

Wir möchten Sie herzlich zu unserer jährlichen WTS-Konferenz „Energie- und Stromsteuer & Energierecht“ in Düsseldorf einladen.

Es geht um aktuelle Fragen zu Klimaschutz, Energiewende und Beihilferecht.

Veranstalter
WTS Düsseldorf

Termin
25. April 2024

Veranstaltungsort
WTS Düsseldorf (Klaus-Bungert-Straße 7, 40468 Düsseldorf)

4.2 Entlastungen durch Reduzierung der KWKG- und Offshore-Netzumlage für energieintensive Unternehmen

Zur Jahrestagung 2024 des Forum Contracting e.V. beleuchtet WTS Partnerin RAin Dr. Sabine Schulte-Beckhausen in einem Kurzvortrag neben zahlreichen anderen Experten aus Recht & Wirtschaft über die für das Jahr 2023 möglicherweise rückwirkend gegebenen Ansprüche auf Entlastung aus beiden Umlagen.

Veranstalter

Forum Contracting e.V.

Termine

11. April 2024 - 15:15 Uhr, Düsseldorf

Referent

Dr. Sabine Schulte-Beckhausen

Themen

- › Strompreisentlastung

Anmeldung

<https://energietagung.de/jahrestagung/anmeldung/>

4.3 Aktuelles zum Energie- und Stromsteuergesetz

In Zeiten unsicherer Energiepreise rücken Maßnahmen zur Reduzierung der Energiekosten in den Fokus. Unternehmen des produzierenden Gewerbes (UdPG) können hierzu Steuerentlastungen zur Energie- und Stromsteuer beantragen. Eigenerzeuger von Strom können in vielen Konstellationen häufig von der kompletten Stromsteuer befreit werden. Dabei sind jedoch vielfältige formale Anforderungen zu beachten. Besonders die amtlichen Vordrucke der Zollverwaltung führen regelmäßig zu Fragen.

Durch das Seminar werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in die Lage versetzt, die Steuerentlastungsanträge für das produzierende Gewerbe und für Stromerzeugungsanlagen sowie die Erlaubnisse für mögliche Steuerbefreiungen selbstständig abzuwickeln.

Veranstalter

TÜV NORD Akademie

Termine

27.02.2024, 09:00 – 16:30 Uhr, Online

23.04.2024, 09:00 – 16:30 Uhr, Leipzig

Referent

Bertil Kapff

Themen

- › Steuerentstehung für Strom und Energieerzeugnisse
- › Steuerentlastungen für Unternehmen des produzierenden Gewerbes
- › Steuerbegünstigungen für die Eigenstromerzeugung
- › Aktuelles zur Energie- und Stromsteuer

Anmeldung

<https://www.tuev-nord.de/de/weiterbildung/seminare/aktuelles-zum-energie-und-stromsteuergesetz-a/>

4.4 Energie- und Stromsteuer für erneuerbare Energien und KWK-Anlagen

Kraftwärmekopplungsanlagen dienen der Stromerzeugung u. a. in Industrieunternehmen, Krankenhäusern, Schwimmbädern, beim Siedlungsbau und in Mehrfamilienhäusern. Für die Betreiber der über 48.000 KWK-Anlagen in Deutschland entstehen umfangreiche Pflichten nach dem Energie- und Stromsteuerrecht. Auch die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern, insbesondere Windkraft und Photovoltaik, ist auf dem Vormarsch.

In unserem Seminar erhalten Sie eine verständliche Erläuterung der zu ermittelnden technischen Informationen sowie Sicherheit bei der Anwendung der amtlichen Vordrucke. Insbesondere auch für die Inanspruchnahme der Stromsteuerbefreiungen für Strom aus erneuerbaren Energieträgern sowie aus Kleinanlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 2 MW. Unser Referent zeigt Ihnen zudem, welche optimalen Entlastungsmöglichkeiten sich nach der Beendigung der vollständige Energiesteuerentlastung für den Erdgas- und Heizöleinsatz in hocheffizienten KWK-Anlagen zum 01.01.2024 ergeben.

Veranstalter
NWB Akademie

Termine
13.03.2024, 09:15 – 17:15 Uhr, Online

Referent
Bertil Kapff

Themen

- › Stromerzeugungsanlagen aus Sicht der Energie- und Stromsteuer
- › Steuerentlastungen für die eingesetzten Energieerzeugnisse
- › Versorgerstatus und Stromsteueranmeldung
- › Steuerfreie Stromerzeugung / Strom zur Stromerzeugung
- › Beihilferechtliche Meldepflichten

Anmeldung
https://www.nwb-akademie.de/veranstaltungsansicht?tx_nwbseminare_pi2%5Buid%5D=381&cHash=39ebc99968fc0e6e12821105e1a15ee1

4.5 Update zur Energie- und Stromsteuer

Zum Jahresbeginn 2024 sind bedeutende Änderungen bei der Strom- und Energiesteuer in Kraft getreten. Insbesondere wurde die Stromsteuer für Unternehmen des produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft durch eine Erhöhung des Entlastungsbetrags gemäß § 9b StromStG auf den europäischen Mindeststeuersatz gesenkt. Gleichzeitig entfiel der Spitzenausgleich nach § 10 StromStG und § 55 EnergieStG zum Ende 2023.

Durch ein neues Informationsschreiben der Generalzolldirektion wird eine quotale Zuordnung bei der Mengenermittlung für Stromerzeugungsanlagen vorschrieben, um steuerfreie Strommengen innerhalb von Kundenanlagen auf verschiedene Entnahmestellen zu verteilen.

Unser Referent gibt Ihnen einen aktuellen Überblick über die wichtigen Fragen des Energie- und Stromsteuerrechts mit den zu erwartenden Auswirkungen auf Ihr Unternehmen.

Veranstalter
NWB Akademie

Termine
21.03.2024, 10:00 – 12:00 Uhr, Online

Referent
Bertil Kapff

- Themen**
- › Geplanter Wegfall des Spitzenausgleichs für energieintensive Unternehmen und Zukunft der Steuerentlastungen für das Produzierende Gewerbe
 - › Neue Anforderungen bei der Mengenabgrenzung für Betreiber von Stromerzeugungsanlagen
 - › Aktuelles aus Rechtsprechung und Verwaltung
 - › Diskussion Ihrer Fragen

Anmeldung
<https://www.nwb-akademie.de/veranstaltungsansicht/update-zur-energie-und-stromsteuer>

4.6 CO₂-Emissionshandel mit Brennstoffen

Seit dem 01.01.2021 ist das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) in Kraft. Es verpflichtet Produzenten von fossilen Brennstoffen zum CO₂-Emissionshandel. Betroffen sind vor allem Energieproduzenten wie Stadtwerke, Mineralölhersteller und Energiehändler. Ab 2023 fällt zudem Kohle unter den CO₂-Emissionshandel und ab 2024 auch die Abfallverbrennung.

Mit den neuen Regelungen wird der CO₂-Emissionshandel immer komplexer und undurchsichtiger. Das Webinar hilft Ihnen dabei, sich eine Übersicht über die gesetzlichen Grundlagen und stetigen Neuerungen zu schaffen.

Veranstalter
TÜV Nord Akademie

Termine
22.03.2024, 09:00 – 12:30 Uhr, Online

Referent
Bertil Kapff

- Themen**
- › Einführung in den nationalen Emissionshandel für Brennstoffemissionen
 - › Brennstoffemissionshandelsverordnung
 - › Pflichten für zertifikatspflichtige Unternehmen

- › BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung (BECV): Begünstigungen für energieintensive Unternehmen

Anmeldung

<https://www.tuev-nord.de/de/weiterbildung/seminare/webinar-co-emissionshandel-mit-brennstoffen-a/>

4.7 EMCS - Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren

EMCS ("Excise Movement and Control System") ist das EDV-gestützte Beförderungs- und Kontrollsystem für den Transport verbrauchsteuerpflichtiger Waren zwischen Mitgliedstaaten der EU und innerhalb des deutschen Verbrauchssteuergebiets. Beim Transport von Energieerzeugnissen, Alkohol, Bier, Sekt, Tabakerzeugnissen und Kaffee müssen spezielle bürokratische Vorgaben eingehalten werden, um ungewollte Steuerentstehungen zu vermeiden.

Nach diesem Seminar sind Ihnen die rechtlichen Grundlagen des Verfahrens geläufig und Sie wissen, worauf es bei der Abwicklung von EMCS in der Praxis ankommt, um Bußgelder und steuerliche Folgen zu vermeiden.

Veranstalter

HZA Hamburger Zollakademie

Termine

26.03.2024, 09:00 – 16:30 Uhr, Hamburg

Referent

Bertil Kapff

Themen

- › System der Verbrauchsteuern
- › EMCS im Überblick
- › Typische Praxisfälle
- › Typische Verfahrensfehler und deren Konsequenzen

Anmeldung

<https://www.hza-seminare.de/seminare/emcs-befoerderung-verbrauchsteuerpflichtiger-waren>

Herausgeber

WTS GmbH
wts.com/de | info@wts.de



Ansprechpartner/Redaktion

Dr. Karen Möhlenkamp | T +49 211 200 50-817 | karen.moehlenkamp@wts.de
Roman Bachmaier | T +49 941 38 38 73-107 | roman.bachmaier@wts.de
Petra Chakam | T +49 941 38 38 73-138 | petra.chakam@wts.de

Informationen zu unseren weiteren Standorten und Ansprechpartnern finden Sie hier:
[Standorte | WTS Deutschland](#)

Disclaimer

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen.

Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.